

Gemeinderat Wilen

Zirkulationsbeschluss vom 27. August 2026

Feuerwehr	24
Feuerpolizei	243
1	Aufhebung des Feuerverbotes im Gemeindegebiet Wilen (inkl. Wald)

Sachverhalt

Aufgrund der seit mehreren Monaten herrschenden ausgeprägten Trockenheit erliess der Gemeinderat gestützt auf das Feuerschutzgesetz des Kantons Thurgau am 1. Juli 2026 (GRB 49/2026) für das gesamte Gemeindegebiet (inkl. Wald) ein absolutes Feuerverbot. Das Feuerverbot erfolgte zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Wälder sowie der Einsatzkräfte.

Am 8. Juli 2026 erliess das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau für den ganzen Kanton ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe von 50 Metern ein Feuerverbot. Am 14. Juli 2026 erweiterte das Departement für Bau und Umwelt das Feuerverbot in Wäldern mit einem Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Kantonsgebiet. Das Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe wurde sodann vom Departement für Bau und Umwelt am 23. Juli 2026 auf ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe bis 200 Metern verschärft. Mit Beschluss vom 31. Juli 2026 verschärfte das Departement für Bau und Umwelt ein weiteres Mal und sprach ein absolutes Feuerverbot aus. Das Feuerwerksverbot vom 14. Juli 2026 wurde bestätigt.

Mit Beschluss vom 21. August 2026 hebt das Departement für Bau Umwelt nun das absolute Feuerverbot im ganzen Kantonsgebiet auf. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe von 50 Metern bleibt jedoch bestehen. Die Aufhebung des Verbotes wird mit den Niederschlägen der letzten Tage begründet. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt bis auf Widerruf. Ebenso bleibt das Abbrennen von Feuerwerk nach wie vor generell verboten.

Erwägungen

Das Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Thurgau räumt den Politischen Gemeinden das Recht ein, ein Feuerverbot anzuordnen (§ 9 Absatz 3). Feuerverbote sind regelmässig zu überprüfen und gelten nur solange, wie sie erforderlich sind (§ 9 Absatz 4).

Die Niederschläge der letzten Tage haben in der Vegetation zu einer Entspannung der Trockenheit geführt. In den kommenden Tagen muss weiteren Niederschlägen gerechnet werden. Diese Situation veranlasste das Departement für Bau und Umwelt, das Feuerverbot für den ganzen Kanton Thurgau aufzuheben. Die Aufrechterhaltung des kommunalen Feuerverbotes ist somit nicht mehr gerechtfertigt bzw. das Feuerverbot nicht mehr erforderlich. Das am 1. Juli 2026 beschlossene Feuerverbot kann somit aufgehoben werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf § 9 Absatz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Thurgau wird mit sofortiger Wirkung das Feuerverbot im Gemeindegebiet Wilen (ohne Wald) aufgehoben.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das vom Departement für Bau und Umwelt am 14. Juli 2026 erlassene Feuerwerksverbot weiterhin gilt.
3. Die Bevölkerung wird mittels amtlicher Publikation auf der Homepage, Aushang in den Anschlagkästen sowie über die Sozialen Medien informiert.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation Rekurs nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat einen Antrag, dessen Begründung sowie allfällige Beweismittel zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Information

- Bevölkerung
- Sicherheitsverbund Region Wil
- Kantonspolizei Thurgau
- Akten

Namens des Gemeinderates Wilen

Michael Gieseck
Gemeindepräsident

Martin Gisler
Gemeindeschreiber